

Gemeinsame Stellungnahme der Kantone vom 1. Februar 2013 zur Energiestrategie 2050

(Vernehmlassungsvorlage vom 28. September 2012)

Die Energiestrategie 2050 des Bundes wird in den Grundsätzen von den Kantonen mitgetragen. Sie deckt sich mit den Energiepolitischen Leitlinien der EnDK vom 4. Mai 2012, die von den Kantonen insgesamt unterstützt werden. Die Umsetzung der Energiestrategie wird strukturelle Konsequenzen haben. Deshalb ist auf die Steuerung über marktwirtschaftlich orientierte Instrumente hinzuwirken. Die erste Etappe der Energiepolitik 2050 basiert in erster Linie auf der Stärkung bekannter Massnahmen und leitet nur ansatzweise eine neue Energiepolitik ein. Verschiedene politische Entscheide (zweiter Marktöffnungsschritt im Strommarkt, bilaterales Stromabkommen, diverse Volksinitiativen) werden bis 2020 die Energiepolitik massgeblich prägen. Die Kantone sind der Ansicht, dass bereits in der ersten Etappe klarere Schritte in die Richtung einer strategieorientierten Energiepolitik gemacht werden sollen. Die wachsende Bedeutung der dezentralen Energieproduktion verlangt auch in Zukunft eine föderalistische Energiepolitik.

A: ALLGEMEINE BEURTEILUNG

1. Die Kantone teilen die Ansicht des Bundesrates, dass bis 2050 die bis dahin stillgelegten Kernkraftwerke in der Schweiz nicht durch eine neue Generation von Kernkraftwerken ersetzt werden können. Mit der Stilllegung der Kernkraftwerke fallen 38 Prozent der heutigen Stromproduktion weg. **Deshalb begrünnen die Kantone die Formulierung einer neuen Energiestrategie.** Diese muss zu einem wesentlich effizienteren Energieverbrauch insgesamt führen und die Versorgung soweit sinnvoll auf erneuerbare Energien abstützen. Ebenso soll die Abhängigkeit von fossilen Energien reduziert und dadurch auch der CO₂-Ausstoss gesenkt werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Strategie basiert auf diesen Stossrichtungen. Die Stellungnahme der Kantone orientiert sich unter anderem an den Energiepolitischen Leitlinien der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) sowie an der Erklärung der EnDK vom 2. September 2011, die die energiepolitische Strategie der Kantone in groben Zügen abbilden.

2. Die bisherige Energiepolitik stellte die wirtschaftliche (günstige Preise) und sichere Versorgung (möglichst permanent und bedarfsgerecht) in den Mittelpunkt. Mit der neuen Energiepolitik wird das Ziel der Umweltgerechtigkeit (Klimapolitik) hinzugefügt. **Die Verfolgung von drei Zielen macht es nicht einfacher, die Energiepolitik auf der konkreten Ebene der Massnahmen und Zuständigkeiten zu formulieren und durchzusetzen.** Es wird kaum möglich sein, die drei Ziele gleichwertig verfolgen zu können. Die stärkere Gewichtung eines Ziels kann in der Regel nur zu Lasten eines oder der beiden andern Ziele gelingen. Es wird anspruchsvoll sein, eine politisch tragfähige Gewichtung im Rahmen des Nachhaltigkeitskonzeptes zu finden.

3. Der Klimaschutz und die Ressourcenschonung führen zu einer starken Gewichtung der Umweltziele, was von den Kantonen unterstützt wird. In der Tendenz führt dies jedoch zu höheren Energiepreisen respektive Energieversorgungskosten sowie zu zusätzlichen Investitionen in die Verbesserung der Energieeffizienz. Der stark wachsende Anteil an dezentral eingespeister Energie aus erneuerbaren Energien in die Stromnetze wird die Steuerung der Verteilernetze anspruchsvoller machen und das Stromausrisikopraxis nimmt tendenziell zu. Um diese Risiken in Grenzen zu halten, **sind bedeutende Investitionen in kommunikative Stromnetze notwendig**. Die Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen wird **auch zu Investitionen in neue Wärmeversorgungssysteme** nach sich ziehen (insbesondere zur Versorgung des bestehenden Gebäudeparkes). Dies können lokale oder regionale Wärmeverbundsysteme sein oder Investitionen in einzelne Gebäude.

4. Die neue Energiestrategie hat deshalb strukturelle Auswirkungen. Diese werden die verschiedenen Wirtschaftsbranchen in einer unterschiedlichen Masse treffen. Die unterschiedlichen Energiepreissensibilitäten sowie der unterschiedliche Investitionsbedarf sowie die unterschiedliche Investitionsfähigkeit der Betroffenen werden deshalb zu weiteren strukturellen Veränderungen (Wirtschaftsstrukturen, Gebäudeeigentum) führen. Deshalb ist es unabdingbar, dass neben der Sicherstellung von **zuverlässigen Rahmenbedingungen für Investitionen auch genügend Zeit für die strukturellen Anpassungen gewährt wird**. Eine überstürzte Politik, die in der Folge zu wiederholten Richtungswechseln oder Korrekturen führt, ist möglichst zu vermeiden. Auf eine angemessene Rechtssicherheit ist zu achten.

5. Da die Strategieanpassung tendenziell zu höheren Energieversorgungskosten führt, sind **marktorientierte Lösungen** zu bevorzugen. Sie ermöglichen alleine eine hohe Kosteneffizienz auch dann, wenn über staatsquotenneutrale Lenkungsabgaben externe Kosten internalisiert werden. Marktorientierte Lösungen sind zudem auch dazu geeignet, innovativen technischen Lösungen oder innovativen Versorgungssystemen Raum zu geben. Zu einschränkende Regelungen können innovative Lösungen ausschliessen, was gerade in dieser Phase der Neuorientierung der Energiepolitik unbedingt zu vermeiden ist.

6. Die mit dem Vernehmlassungsbericht skizzierte etappierte Entwicklung der Energiestrategie 2050 erfüllt die Erwartungen an eine konsequente strategische Entwicklung nicht. Dazu orientiert sich die erste Etappe zu einseitig an den bestehenden Instrumenten und versucht diese lediglich anzupassen und zu verstärken. Die Neuorientierung wird erst für die zweite Etappe in Aussicht genommen. **Damit bleibt eine hohe Unsicherheit über Jahre bestehen**. Es ist anzunehmen, dass erst gegen 2020 klar wird, wie die künftige Energiepolitik auf der Basis der Instrumente und Massnahmen aussehen wird. Es besteht zudem die Gefahr, dass je länger sich die seit wenigen Jahren bestehenden Fördersysteme etablieren können eine Abkehr politisch immer schwieriger wird. Wird ein etappiertes Vorgehen gewählt, **sind bereits in der ersten Etappe Voraussetzungen zu schaffen, die einen Systemwechsel ab 2020 herbeiführen**.

7. Bis zum Horizont des Jahres 2020 werden weitere energiepolitische Dossiers zur Diskussion stehen: Mehrere Volksinitiativen, ein bilaterales Stromabkommen mit der EU sowie die zweite Etappe der Liberalisierung des Strommarktes. Der Ausgang dieser Diskussionen und Entscheide ist ungewiss. Teilweise werden die Entscheide die energiepolitischen Rahmenbedingungen stark beeinflussen. Zudem wird versucht, über die Parla-

mentarische Initiative 12.400¹ Teile des jetzigen Pakets vorab in problematischer Art und Weise zu regeln und in Kraft zu setzen. Damit bestehen keineswegs günstige Perspektiven für eine zuverlässige Neuorientierung der Energiepolitik. Es besteht die Gefahr, dass das erste Paket der Energiestrategie 2050 zu stark von momentanen Partikularinteressen und weniger von einer strategischen Ausrichtung der Energiepolitik gesteuert wird. Es ist nicht ersichtlich, wie weit das vorliegende Paket geeignet ist, den kommenden Diskussionen die nötige Richtschnur zu geben. **Deshalb muss bereits mit dem ersten Schritt geklärt werden, ob ab 2020 marktnahe, offene Rahmenbedingungen Platz greifen sollen oder ob ein komplexes, administratives System von Förderungen und Regulierungen fortgeführt wird. Die Kantone sprechen sich klar für marktnahe, offene Rahmenbedingungen aus.** Für die Weiterentwicklung der Energiestrategie ab 2020 sind rechtzeitig Varianten auszuarbeiten. Dabei sind auch Alternativen zu den politisch anspruchsvollen skizzierten Konzepten „Ökologische Steuerreform“ und „Lenkungsabgaben“ im Auge zu behalten.

Antrag C1:

Im Rahmen der Totalrevision des EnG ist die KEV zeitlich zu befristen. Die KEV ist auf den Übergang hin zu einer marktorientierten Ordnung sinnvoll zu steuern.

8. Die Energiepolitik wird namentlich im Bereiche der Strom- und Wärmeversorgung herausgefordert. Beide Versorgungsbereiche verfügen über spezifische Versorgungsstrukturen. Eine effiziente Nutzung der Energien erfordert **eine Koppelung der Systeme**. Stromerzeugungsanlagen geben nutzbare Abwärme ab und für den Lastausgleich kann Strom auch zur effizienten Wärmeerzeugung verwendet werden (z.B. Wärmepumpen). Bereits heute kann festgestellt werden, dass die zunehmende Energieeffizienz der Gebäude bestehende Wärmeverbundsysteme durch die abnehmende oder stagnierende Wärmenachfrage herausfordert. Die Koppelung der beiden Energieversorgungssysteme ist eine Herausforderung und bietet ein hohes Potential an innovativen Konzepten zur möglichst effizienten Nutzung der Energie. Energievorschriften müssen dieser Entwicklung Rechnung tragen und Innovationen zulassen.

9. Die Neuorientierung der Energiepolitik erfordert zusätzliche Impulse bei der Forschung und beim Wissenstransfer. Eine Stärkung der Forschungsförderung wird von den Kantonen begrüsst.

10. Die Mobilität basiert in einem hohen Ausmasse auf Energie. Es ist darauf zu achten, dass auch der gesamte Verkehr, inklusive Luftverkehr und Schifffahrt, einen wesentlichen Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen leistet und die Energieeffizienz insgesamt weiter verbessert wird. Die in der Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen liegen hinter den Erwartungen des Bundes gegenüber den Kantonen im Gebäudebereich zurück. Es braucht im Verkehr eine ebenso langfristige anspruchsvolle Vision dafür.

11. Eine massgebliche Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren ist durch den **Abbau von heute bestehenden Doppelspurigkeiten anzugehen**. Solche bestehen bei der Bewilligung von Wasser- und Windkraftproduktionsanlagen sowohl auf Bundesebene

¹ Pa.Iv. 12.400 „Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher“

zwischen der Zentralverwaltung und verwaltungsexternen Kommissionen wie auch im Verhältnis zwischen Bundes- und Kantonsbehörden. Eine ernst gemeinte Absicht zur Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren setzt die Bereitschaft des Bundes voraus, solche Doppelspurigkeiten im eigenen Kompetenzbereich abzubauen und **Kompetenzen, soweit zweckmässig, den Kantonen zurückzugeben**. Die in der Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen liegen hinter den Erwartungen der Kantone zurück.

B: GRUNDSÄTZLICHE STANDPUNKTE DER KANTONE

12. Die Kantone halten an den grundsätzlichen Aufgabenteilungen und Zuständigkeiten in der Energie-, Raumordnungs- und Umweltpolitik fest. Sie werden sich im Rahmen ihrer Kompetenzen für eine Neuausrichtung der Energiepolitik einsetzen. **Zur Wehr setzen sie sich aber gegen allfällige zusätzliche Lastenübertragungen seitens des Bundesgesetzgebers oder gegen Regelungen, die die Verfassung verletzen**. Für die Energiepolitik der Kantone sind die Energiepolitischen Leitlinien der EnDK sowie die Erklärung vom 2. September 2011 der EnDK massgebend. Die Energiestrategie 2050 führt zu einer dezentraleren Energieversorgung. Damit werden die kantonalen, regionalen und lokalen Behörden herausgefordert sein, die vor Ort optimalsten Lösungen zu ermöglichen. Die dezentralen Kompetenzen und Zuständigkeiten unterstützen deshalb das Grundmuster der Energiepolitik 2050 voll und ganz und werden die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Kompetenz auch finanziell herausfordern.

13. Die Kantone sind bereit, sich der Herausforderung zu stellen und ihre Verantwortung wahrzunehmen. Sie beabsichtigen **gemeinsame Standards im Bereiche der Bauvorschriften und der Förderung** zu realisieren, die Raum für weitergehende Lösungen in einzelnen Kantonen erlauben. Geprüft wird dazu auch die Errichtung eines Konkordates als gemeinsame Basis der kantonalen Energiepolitik.

14. Die Kantone **lehnen Eingriffe seitens des Bundes ab, die zu unverhältnismässigen Beschränkungen des Eigentums führen**. Die Realisierung der neuen Energiestrategie muss auf der Basis von angemessenen Bauvorschriften sowie der Förderung über Anreize erfolgen. Weitergehende Eingriffe sind strikte der Gesetzgebung der einzelnen Kantone zu überlassen.

15. **Quantitative Ziele müssen den anstehenden Herausforderungen Rechnung tragen, ohne dabei die Ausgangslage und die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ausser Acht zu lassen**. Zielsetzungen der internationalen Politik sind bei der Zielbestimmung in die Überlegungen miteinzubeziehen. Wegen der unsicheren Stabilität der Grundlagen und der Entwicklung der Annahmeveraussetzungen sind die Ziele periodisch zu überprüfen.

16. Gemäss Artikel 89 Abs. 4 BV sind die Kantone für die Energieeffizienz im Gebäudebereich zuständig. Der Bund kann in diesem Bereich höchstens Grundsätze festlegen. Diesen Spielraum hat er mit dem geltenden Energiegesetz bereits ausgefüllt. Weitergehende Vorgaben an die Kantone sind als verfassungsmässig unzulässig zu beurteilen. Im Bereich des Neubaus sind ambitionierte Ziele realisierbar. **Unsicher ist es hingegen, in wie weit ambitionierte Sanierungs- und Erneuerungsziele umgesetzt werden können**.

Aus heutiger Sicht behindern zwei Faktoren eine rasche Erneuerung des bestehenden Gebäudeparkes:

- a. Die finanziellen Möglichkeiten der Gebäudeeigentümer: Ob bestehende Gebäude energetisch saniert werden oder nicht ist massgeblich von den finanziellen Möglichkeiten der Hauseigentümer abhängig. Lassen diese eine umfassende Sanierung nicht zu, wird eine solche so lange als möglich hinausgeschoben oder man orientiert sich an Einzelmassnahmen. In vielen Fällen erfolgen Sanierungen erst nach den Handänderungen.
- b. Immer höhere technische Anforderungen: Die technischen Anforderungen an die energetische Sanierung von Altbauten nehmen durch die immer anspruchsvolleren Effizienzziele zu. Die meisten privaten Hauseigentümer schrecken vor diesen hohen Anforderungen zurück, weil sie die damit verbundenen finanziellen und baulichen Risiken als zu gross empfinden. Eine frühe, fachlich kompetente und umfassende Bauherrenberatung ist heute schwer erhältlich und kostspielig. Die Schwelle, die für eine energetische Sanierung zu überwinden ist, wird mit steigenden Ansprüchen noch höher.

17. Diese Erkenntnisse, die auch von Studien in Ländern mit einer vergleichbaren Energiepolitik wie in der Schweiz gestützt werden, führen zum Schluss, dass eine alleinige Intensivierung der Förderungen nicht zwangsläufig zu höheren Sanierungsquoten führt. Dieses Fazit trifft mit Sicherheit für einen kurz- bis mittelfristigen Zeithorizont zu. **Um die Sanierungsrate zumindest längerfristig deutlich zu erhöhen, müssen die finanziellen Anreize sehr gezielt eingesetzt werden.** Die Beratung der Hauseigentümer in der Vorphase der Projektierung muss gestärkt werden. Ferner ist es erforderlich, dass die Lern- und Erfahrungskurve der involvierten Fachleute im Bereich von anspruchsvollen energetischen Gebäudesanierungen weitere Fortschritte macht und zu einem höheren Vertrauen bei den Hauseigentümern führt. Der technologische Fortschritt kann dazu beitragen, dass Bau- und Haustechnikprodukte noch stärker auf die spezifischen Bedürfnisse der Altbausanierung ausgerichtet werden. Zudem ist vermehrt die Prüfung von sich lohnenden Ersatzneubauten an der Stelle von aufwändigen Sanierungen zu unterstützen. Die Zielsetzungen für den Zeithorizont 2020 orientieren sich nicht an den realen Verhältnissen und werden kaum erreichbar sein. **Für die energetische Sanierung des gesamten Gebäudeparks wäre es sinnvoller, eine Senkung des CO₂-Ausstosses um 90 Prozent bis 2050 anzustreben, so dass sich der Sanierungspfad langfristig unter Berücksichtigung der schrittweisen Überwindung der heute festgestellten Hemmnisse etablieren kann.** Realistische Zwischenziele können diesen Pfad begleiten.

18. Mit dem Verzicht auf die Option Kernenergie sowie der massiven Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern ergibt sich eine mittel- bis langfristige strukturelle Veränderung für die Energieversorgung der Schweiz. Diese Veränderungen können nicht nur im nationalen Kontext betrachtet werden. Sie müssen in einem europäischen Zusammenhang beurteilt werden. Die Kantone erwarten, dass im Rahmen der Botschaft dem Parlament eine eingehende **Beurteilung der Versorgungssicherheit unter Miteinbezug der Entwicklung der europäischen Energiemärkte** unterbreitet wird.

19. Die Realisierung der Energiestrategie 2050 ist in einem bedeutenden Ausmass raumwirksam. Die Ausschöpfung von Potentialen an erneuerbaren Energien (insbesondere Wasser- und Windkraft) sowie der Ausbau der nationalen- und überregionalen Versorgungsnetze erfordern raumplanerische Auseinandersetzungen mit andern räumlichen Interessen auf der Stufe der Richtplanung. Andere Versorgungsinfrastrukturen oder die Nutzung der Solarenergie haben vor allem in der Nutzungsplanung eine besondere Bedeutung. **Die Kantone sind bereit, diese Planungen zeitnah und zügig anzugehen.** Dazu wollen sie auch die Interessen des Bundes berücksichtigen. Begrüsst werden neue rechtliche Voraussetzungen, die es erlauben, unter neuen Voraussetzungen Güterabwägungen auch zu Gunsten der Energieversorgung vorzunehmen.

C: DETAILBEMERKUNGEN

1. Kapitel: Zweck, Ziel und Grundsätze

20. Die EnDK spricht sich nicht gegen den punktuellen Einsatz von WKK-Anlagen aus. Nicht in die Strategie passen jedoch Ziele zum Ausbau von Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK), die ganz oder teilweise fossil betrieben werden. WKK-Anlagen können in spezifischen regionalen und lokalen Versorgungssituationen Sinn machen. Sie sollen jedoch nicht als Energieversorgungstechnologie mit einem eigenständigen Zubauziel versehen werden. Zubauziele, verbunden mit Förderung, führen dazu, dass möglicherweise ökonomisch und ökologisch sinnvollere Lösungen ausgeblendet werden, nur um Zubauziele zu erreichen. Im Bericht Seite 93 wird auch ausgeführt, dass das Zubauziel auch über die Bemessung der Vergütung gesteuert werden soll.

Antrag C2:

Art. 3

streichen

21. Die Kantone können sich mit langfristigen Zielsetzungen einverstanden erklären. Die Ziele können jedoch nur den Charakter von Richtgrössen haben, um den Fortschritt der Energiepolitik zu beurteilen. Die Festlegung der Zielwerte basieren auf Schätzungen, auf der Basis von komplexen Annahmen. Die Qualität der Zielgrössen muss deshalb bei der Entwicklung der Massnahmen berücksichtigt werden und **diese müssen periodisch überprüft werden.** Für die Kantone sind Massnahmen politisch unrealistisch, die die Eigentumsrechte beschränken (z.B. Sanierungspflichten). Auf jeden Fall ist die allfällige Einführung solcher Massnahmen strikte der kantonalen Gesetzgebung zu überlassen. Der Bund und die Kantone sind gemeinsam für die Energiepolitik verantwortlich. Deshalb sollen Ziele im Gebäudebereich vom Bundesrat nur im Einvernehmen mit den Kantonen festgelegt werden können.

Antrag C3:**Art. 2 Abs. 3**

...weitere Zwischenziele festlegen. Die Ziele gemäss Abs. 1 und 2 werden alle zehn Jahre überprüft, erstmals 2025.

Art. 4 Abs. 3

³*Die Ziele für Abs. 1 und 2 werden alle zehn Jahre überprüft, erstmals 2025. Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Sektoren weitere Zwischenziele festlegen. **Ziele im Gebäudebereich setzen das Einvernehmen mit den Kantonen voraus.***

22. Für den Elektrizitätsverbrauch ist auf eine globale Zielsetzung zu verzichten. Eine solche Zielsetzung berücksichtigt nicht die Realitäten der ökonomischen Entwicklung sowie des Bevölkerungswachstums (z.B. durch Migration). Allenfalls ist ein Verbrauchsziel pro Kopf der Bevölkerung festzulegen und ebenfalls periodisch zu überprüfen.

Antrag C4:**Art. 4 Abs. 2**

*...ist ab dem Jahr 2020 eine Stabilisierung von **xy kWh/pro Kopf** der Bevölkerung anzustreben.*

23. Der Bau von fossil-thermischen Kraftwerken (GuD) soll nur ergänzend erfolgen. Die Vorlage verlangt deshalb den Nachweis der Notwendigkeit. Diese ist unter Umständen gegeben, wenn der Bedarf nicht mit erneuerbaren Energien gedeckt werden kann. Dabei wird nicht zwischen der Produktion im Inland und Importen unterschieden. Es ist jedoch denkbar, dass GuD erforderlich werden, um die autonome Netzsteuerung in der Schweiz zu sichern, damit die permanente Netzstabilität in der Schweiz garantiert werden kann. Fossil-thermische Kraftwerke werden von den Versorgungsunternehmen realisiert, wenn mit ihnen ein mutmasslich rentables Geschäftsmodell betrieben werden kann. Sind Gaskraftwerke alleine zur Absicherung der Versorgungssicherheit zugelassen, können sie unter Umständen wegen eingeschränkten Betriebszeiten nicht rentabel betrieben werden. Ist dies der Fall, werden die hohen Gestehungskosten über die Netzkosten auf die Endkunden übertragen. Eine weitgehend auf die Sicherstellung der Versorgungssicherheit eingeschränkte Produktion ist deshalb bei den GuD's zu vermeiden. Die offene Formulierung der Notwendigkeit soll deshalb präzisiert werden.

Antrag C5:**Art. 6 Abs. 3**

³*Bevor ein fossil-thermisches Kraftwerk gebaut oder geändert wird, ist zu prüfen, ob dies nötig ist oder ob der Bedarf nicht mit erneuerbaren Energien gedeckt werden kann. **Fossil-thermische Kraftwerke können gebaut oder geändert werden, wenn sie neben der Stromproduktion geeignet sind, einen massgeblichen Beitrag zur nachhaltigen Sicherstellung der nationalen Netzstabilität zu leisten. ...***

2. Kapitel: Energieversorgung

24. In Art. 9 Abs. 2 wird der Bund verpflichtet, sich für eine genügende Zusammenarbeit mit dem Ausland einzusetzen. Diese Bestimmung ist an sich überflüssig, da sich der Bund generell für die Interessen der Schweiz gegenüber dem Ausland einsetzen muss.

Antrag C6:**Art. 9 Abs. 2**

streichen

25. Die Artikel 11 bis 16 befassen sich mit Fragen der Raumordnung im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Aus der Sicht der Kantone bietet das Raumplanungsgesetz die notwendigen Voraussetzungen und Instrumente. Es müssen keine neuen geschaffen werden. Soweit das Raumplanungsrecht mit Blick auf die Energieversorgung noch spezifisch ergänzt werden muss, soll dies in erster Linie über eine Anpassung des Raumplanungsgesetzes erfolgen. Die Schaffung von zusätzlichem Raumplanungsrecht im Energiegesetz erschwert die Übersicht in der Raumordnung. Zudem sind die raumwirksamen Interessen der Energieversorgung ohnehin in das Verhältnis mit andern Raumordnungsinteressen zu setzen, was nur im Rahmen von gleichwertigen Prozessen transparent möglich ist.

Antrag C7:

Im Energiegesetz ist auf Vorschriften zur Raumordnung zu verzichten (Art. 11 bis 13). Im Rahmen der Änderung von bestehendem Recht (Art. 72 und Anhang) ist, soweit erforderlich, das Bundesgesetz über die Raumplanung entsprechend anzupassen.

26. Nachfolgend nehmen die Kantone nur inhaltlich zu den vorgeschlagenen Bestimmungen Stellung.

27. **Der Stellenwert des Ausbaupotenzialplans ist unklar** und aus kantonaler Sicht problematisch: Er soll gemäss dem Erläuternden Bericht (S. 80 f.) zwar kein Sachplan oder Konzept gemäss Raumplanungsgesetz und „letztlich nicht verbindlich“ sein. Trotzdem soll er gemäss Art. 12 Abs. 3 dieselbe Wirkung haben wie ein Sachplan, indem er

vom Bundesrat bei der Genehmigung der kantonalen Richtpläne berücksichtigt werden muss. Zudem ist auch der Erarbeitungsprozess unklar.

28. Nach Art. 89 Abs. 2 BV hat der Bund auf dem Gebiet der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien nur eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz. Diese ermächtigt ihn nicht, für die kantonalen Behörden verbindliche Sachpläne zu erlassen, die im Ergebnis die Kantone zu einer Standortplanung für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien zwingen, wie der Entwurf dies vorsieht. Die Kompetenz des Bundes reicht allenfalls für die Schaffung eines Konzeptes aus, dessen Festlegungen von den Kantonen im Rahmen einer Interessenabwägung bei der Festsetzung ihrer Richtpläne zu berücksichtigen sind, aber keine unmittelbare Bindungswirkungen entfaltet. **Das nun vorgeschlagene Konzept in Art. 11 ff. geht über diese Kompetenzen hinaus und ist verfassungswidrig.**

29. **Die neu eingeführte Rechtsfigur der „subsidiären Planung“ in Art. 12 Abs. 2 lehnen die Kantone aus den gleichen grundsätzlichen Überlegungen ab, wie sie schon unter Ziff. 24 und 25 angeführt wurden.** Diese Figur widerspricht der Zuständigkeit in der Raumplanung. Zudem ist nicht ersichtlich, welchen Vorteil der Bund daraus gewänne, wenn er die Planung nach drei Jahren an sich reißen würde. Die Akzeptanz von entsprechenden Planungen muss vor Ort erarbeitet werden, wenn damit für den Bau von Anlagen zuverlässige Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen. Gelingt dies nicht, werden Einsprachen und Beschwerden auch bei verkürzten Verfahren die Realisierung von Projekten belasten.

30. Die Kantone teilen die Auffassung, dass für die Entwicklung der Energieversorgung in der Schweiz eine aktive Planung auf der Ebene Richtplanung erforderlich ist. **Dazu soll der Mindestinhalt der kantonalen Richtpläne im Energiebereich im Raumplanungsgesetz festgelegt werden.** Als Grundlage für die kantonale Richtplanung kann schliesslich ein Konzept nach Art. 13 RPG (SR 700.0) dienen, das zwischen Bund und Kantonen erarbeitet wird. Überdies verpflichtet Art. 7 RPG die Kantone bereits heute zusammenzuarbeiten, wenn sich ihre Aufgaben berühren.

31. Die Kantone begrüssen neue Rechtsgrundlagen zur Güterabwägung gemäss Art. 14 und 15. Die Festlegung der kritischen Grösse und Bedeutung einer Anlage, um in der Interessenabwägung mehr Gewicht zu erhalten, muss in Zusammenarbeit aller Interessierten erfolgen.

Antrag C8:

Art. 14 Abs. 4

*Der Bundesrat legt in Zusammenarbeit **mit den Kantonen**, soweit nötig, (...)*

32. Alle Kantone sind bemüht, ihre Bewilligungsverfahren - nicht nur im Energiebereich - möglichst rasch durchzuführen. Ein Sonderrecht für den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist abzulehnen.

Antrag C9:

Art. 16 Abs 1

Streichen

3. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Vergütungssysteme

33. Das massgebliche Stromproduktionsszenario geht davon aus, dass 2050 rund 40 Prozent der Stromproduktion aus neu zugebauten erneuerbaren Energien stammt. Wird das KEV-Modell über 2020 hinaus weitergeführt, wird bis 2050 immer ein bedeutender Teil dieser Produktion durch fixe Einspeisetarife preislich definiert sein. Übersteigen diese fixen Preise den Marktpreis, wird die Differenz durch den Netzzuschlag gemäss Art. 36 gedeckt. Die Höhe des Netzzuschlages wird deshalb von den Kosten des Zubaus von neuen erneuerbaren Energien und vom Preisniveau auf dem Strommarkt abhängig sein. Dieses wiederum kann massgeblich durch Merit-Order-Effekte² geprägt sein, da in ganz Europa auf neue erneuerbare Energien gesetzt wird. Insbesondere der weitere Zuwachs an stochastischen Energien (Wind und Sonne) in Deutschland und Italien wird im Sommerhalbjahr den Strommarkt auch für die Schweiz stark beeinflussen. Denkbar sind in grösseren Perioden „negative Marktpreise“, das heisst, der Markt würde für die Einspeisung der Energie eigentlich einen Preis verlangen. Das daraus entstehende Risiko trägt letztlich alleine der Stromkonsument. Im Gegenzug zur geltenden Regelung bestimmt nicht mehr der Bundesgesetzgeber die maximale Höhe des Netzzuschlages zur Deckung der Einspeisevergütung sondern der Bundesrat alleine ohne maximale Limite. Zwar enthält das KEV-System verschiedene Steuermechanismen, die es erlauben sollen, möglichst kostengünstige Lösungen anzustreben. Das System ist jedoch komplex und aufwändig zu administrieren. Es ist problematisch, wenn ein wachsender Teil der Stromproduktion in einem Marktsystem preislich langfristig fixiert wird. Deshalb stellt sich die Frage, wie weit es mit dem Ziel eines liberalisierten Strommarkts überhaupt vereinbar ist. Zudem stellt sich bei einem weiteren Ausbau des Instruments die Frage, ob es mit seinen direkten und indirekten Auswirkungen den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit nach Art. 94 BV verletzt.

34. Im neuen Energiegesetz werden für die erneuerbaren Energien Zubauziele definiert. Die Zielerfüllung wird durch Fördermittel unterstützt, die an die Betreiber von Anlagen ausgerichtet werden, in denen erneuerbarer Strom produziert wird („Kostendeckende Einspeisevergütung“, KEV). Die entsprechenden Fördermittel werden bei den Stromkonsumenten erhoben (Zuschlag auf Netznutzungsentgelt). Folglich müsste das

² Der Merit-Order-Effekt ist die Verdrängung teuer produzierender Kraftwerke durch den Markteintritt eines Kraftwerks mit geringeren variablen Kosten. Dadurch sinken tendenziell die Preise. Scheint mittags (zu Spitzenlastzeiten) viel Sonne, dann verdrängt der Strom aus Photovoltaikanlagen häufig teurere Produktionen. Dadurch fällt der Strompreis. Auch der Windstrom verdrängt große Mengen konventioneller Kraftwerke und lässt über den Merit-Order-Effekt den Stromeinkauf im Handel günstiger werden.

KEV-System dem Ziel verpflichtet sein, eine maximale Zusatzproduktion pro eingesetzten Förderfranken zu bewirken. Beim geltenden KEV-System ist dies aber nicht der Fall. Es handelt sich vielmehr um ein Subventions- und Umverteilungsgefäss, das zu sehr der Bedienung verschiedener Anspruchsgruppen verpflichtet ist. Problematisch ist beispielsweise, dass innerhalb der Technologien nicht konsequent nach dem Kosten-Nutzen-Grundsatz gemessen und unterstützt wird. Zu hinterfragen ist namentlich das Verhältnis zwischen der Förderung der Kleinwasserkraft und dem absoluten Ausschluss jeglicher Fördermöglichkeiten zugunsten von Effizienzinvestitionen bei bestehenden grossen Wasserkraftwerken. Solche Effizienzmassnahmen werden aber nicht realisiert, weil sie ohne Förderung nicht rentabel sind. Es ist zu prüfen, wie die Wasserkraftproduktion, die mit KEV-Mitteln ermöglicht worden ist, für die Dauer der KEV-Unterstützung bei der Berechnung des Wasserzinses ausgeklammert werden kann. Die Kantone sind daher der Auffassung, dass sich die KEV – selbst bei deren Befristung – ab sofort vermehrt am Kosten-Nutzen-Verhältnis auszurichten hat und die Fördertatbestände in diesem Sinn zu überdenken und zu gewichten sind.

Antrag C10:

Art. 18 – 30

Das KEV-System ist nicht nur zu befristen, sondern ab sofort effizienter auszugestalten. Ziel muss eine maximale Produktion an erneuerbarer Energie pro eingesetzten Förderfranken sein (konsequente Ausrichtung am Kosten-Nutzen-Grundsatz). Dabei sind auch Effizienzinvestitionen bei bestehenden Grosswasserkraftwerken mit einzubeziehen.

35. Der Bundesrat sieht vor, nach 2020 die Energiepolitik vom heutigen Fördersystem hin zu einem Lenkungssystem zu führen. Im Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wird dieser Weg skizziert. In einer Übergangsphase sollen auch nach 2020 das KEV-System und das Gebäudeprogramm von der vorgesehenen Energieabgabe profitieren (das geltende Gebäudeprogramm ist bis Ende 2019 befristet). Die Fördermittel sollen jedoch mit der Zeit abgesenkt werden. Massgeblich für die Gestaltung des Absenkpades soll die Energie- und Klimapolitik sein (S. 60 und 61). Es ist also damit zu rechnen, dass die KEV noch etliche Jahre über das Jahr 2020 hinaus bestehen bleibt. Das noch relativ junge Fördersystem wird, je stärker es etabliert ist, schwer zu ersetzen sein. In der gleichen Zeit soll der Strommarkt geöffnet und der Strommarkt der Schweiz in den europäischen integriert werden. In einem offenen Strommarkt sind jedoch Fördersysteme auf der Basis von langfristig fixierten Preisen störend.

36. Die Kantone sind der Auffassung, dass bereits im Rahmen der ersten Etappe der Weg zu einem marktnahen Lenkungssystem gesetzlich vorzugeben ist. Dazu ist die KEV zu befristen.

Antrag C11:

Die KEV ist gesetzlich bis Ende 2020 zu befristen. Eingeschränkt kann die KEV höchstens noch bis Ende 2025 verlängert werden.

37. Der Zubau von Photovoltaik in Europa geht weiter. Möglicherweise wegen reduzierten Förderungen etwas verhaltener als bisher. Bereits heute verändert die Solar- und Windstromproduktion in Europa den Strommarkt strukturell in der Schweiz. Die Pumpspeicherung als Geschäftsmodell muss neu justiert werden. Verschiedene Prognosen weisen darauf hin, dass zwischen 2020 und 2025 die Gestehungskosten für Solarstrom an günstigen Standorten vergleichbare Werte wie die Gestehungskosten für fossil oder nuklear produzierten Strom erreichen. Hingegen könnte der Wert des Solarstromes am Markt, wegen der starken Förderung massiv sinken. Offen ist, ob bis in 10 Jahren praxisreife und wirtschaftliche Konzepte zur breiten saisonalen Speicherung von Solarstrom zur Verfügung stehen oder nicht, die einen positiven Einfluss auf den Wert des Solarstromes hätten. Es ist deshalb nicht sinnvoll, bis 2020 die Installation von Photovoltaik in der Schweiz auch noch massiv staatlich zu fördern. **Die Kantone unterstützen die Beibehaltung eines Kostendeckels für die Photovoltaik, sind jedoch der Ansicht, dass er grosszügiger gestaltet werden müsste und sich dabei an einem Richtwert von über 600 GWh für das Jahr 2020 orientieren sollte.**

38. Sofern beim Vollzug der KEV preisliche Vorteile (tiefere Preise als Vergütungssätze) über Auktionen zu erwarten sind, soll auf das Auktionssystem gewechselt werden. Somit kann das Ziel von volkswirtschaftlich optimalen Preisen auch unter dem KEV-Regime mindestens teilweise erreicht werden. **Die Kantone begrüßen deshalb ausdrücklich die Möglichkeit von Auktionen.**

39. Jeder Ausbau der Vergütungssysteme führt zu unerwünschten Marktverzerrungen und ist mit einem liberalisierten Strommarkt schlecht vereinbar. Da das erste Massnahmenpaket nur wenige Jahre Bestand haben soll, sind möglichst wenige Änderungen am bisherigen System vorzunehmen. Wenn aber die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gefördert werden soll, sind grundsätzlich alle Anlagen zu fördern. Für Kleinanlagen ist es aus Gründen des Vollzugs zweckmässig, vereinfachte Förderinstrumente (Einmalförderung) vorzusehen. Für Kleinanlagen ist es aus Gründen des Vollzugs zweckmässig, vereinfachte Förderinstrumente (Einmalförderung) vorzusehen. Die kleine Wasserkraft ist ideal, wenn sie mit andern Infrastrukturen realisiert werden kann (z.B. Trinkwasserkraftwerke). Hingegen erachten wir es als problematisch, wenn sehr kleine Anlagen an Gewässern gefördert werden und damit ein Anreiz besteht, jede noch so kleine Möglichkeit in Fliessgewässern auszunutzen. **Wir beantragen deshalb für neue Anlagen an natürlichen Gewässern eine Mindestgrösse für die Förderung vorzusehen.**

40. Die Kantone vermuten in der Nutzung der **industriellen Abwärme** ein grösseres Potential als bisher angenommen, das über intelligente und kreative Systeme vielfältig genutzt werden könnte. Um in diesem Bereiche Fortschritte zu erzielen und wirtschaftliche Schwellen zu erreichen unterstützen sie deren Förderung.

41. Die Kantone revidieren ihre Mustervorschriften im Energiebereich (MuKE). Es besteht die Absicht, dass ab 2020 bei Neubauten das beinahe „Nullenergiehaus“ zum Standard werden soll. Bei vielen Bauten wird mit diesem Standard die Photovoltaik eine bedeutende Rolle spielen. Anlagen, die aufgrund der Bauvorschriften realisiert werden erfordern, nach der Einführung der Eigenverbrauchsregelung keine zusätzliche Förderung mehr.

Antrag C12:**Art. 18 Abs. 1 Bst. a**

a. Wasserkraft; an Fließgewässern ab 300 KW;

Art. 18 Abs. 1 Bst. f (neu)

Industrielle Abwärme

Art. 18 Abs. 3 Bst. d (neu)

d. Anlagen, die zur Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Baustandards installiert werden.

42. Wie bereits unter Ziff. 20 festgehalten, sollen fossil-thermische Stromerzeugungen nicht gezielt gefördert werden. Anlagen dieser Art können unter Umständen sinnvoll sein, wenn keine besseren Alternativen realisiert werden können. Deshalb soll die Technologie nicht verboten, sondern nur zurückhaltend Verwendung finden. Gefördert werden können solche Anlagen, wenn sie einen wichtigen Beitrag zur Netzsteuerung auf den unteren Netzebenen leisten, um die stochastischen Energien zu ergänzen. Die Vergütung muss dementsprechende Anreize setzen, darf aber nicht so attraktiv sein, dass allfällige sinnvolle Alternativen auf nicht fossiler Basis nicht zum Zuge kommen können.

Antrag C13:**Art. 31 Abs. 1**

*1(...) Wärme vollständig nutzen **und für die Unterstützung der Netzsteuerung erforderlich sind, sofern keine Alternativen auf der Basis von erneuerbaren Energien zur Verfügung stehen.** Der Bundesrat (...)*

Art. 32 Abs. 1 Bst. a

*Der Preis am Strommarkt **zum Zeitpunkt der Einspeisung zur Netzsteuerung;***

Art. 32 Abs. 4

Streichen (siehe Antrag C2)

5. Kapitel: Finanzierung der Vergütungen und weitere Massnahmen

43. Solange am KEV-System festgehalten wird, sind die Kantone der Ansicht, **dass im EnG auch in Zukunft der Netzzuschlag zu begrenzen ist.** Ein Maximum ist auch ein Anreiz dafür, die Förderung von erneuerbaren Energien an den kostengünstigsten Technologien und Konzepten zu orientieren.

Antrag C14:**Art. 36 Abs. 3**

³*Der Bundesrat legt den Netzzuschlag stufenweise und bedarfsgerecht in Rappen/kWh fest. Der Netzzuschlag ist auf maximal 1,5 Rappen/kWh begrenzt. (...)*

44. Grundsätzlich stimmen wir einer Entlastung der Unternehmen mit hohen Stromkosten gemessen an ihrer Bruttowertschöpfung zu, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Dies steht jedoch unter der Bedingung, dass die Verbesserung der Energieeffizienz zusätzlich zu den Massnahmen der bereits bestehenden Vereinbarungen mit dem Bund oder den Kantonen erfolgt (Vermeidung einer doppelten Anrechnung von Energieeffizienzmassnahmen). Eine allgemeine Rückerstattung des Netzzuschlags an alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh, die sich gegenüber dem Bund zu Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz verpflichten, lehnen wir jedoch ab.

Antrag C15:**Art. 38**

streichen und ersetzen durch eine Bestimmung, die ausschliesslich eine Entlastung für Unternehmen mit hohen Stromkosten gemessen an ihrer Bruttowertschöpfung ermöglicht. Dabei dürfen bereits mit dem Bund oder dem Kanton vereinbarte Energieeffizienzziele, die zur Befreiung von Abgaben oder Vorschriften führen, nicht anrechenbar sein.

6. Kapitel: Sparsame und rationelle Energienutzung

45. Gemäss Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung sind die Kantone für den Gebäudebereich zuständig. Der Bund kann lediglich Grundsätze erlassen. Bereits im geltenden Energiegesetz hat der Bundesrat diese Grundsätze geregelt. Zusätzliche Grundsätze sind nicht notwendig. Art. 42 des neuen EnG übernimmt diese Regelung und ergänzt sie in zwei Punkten: Erstens, es wird ganz allgemein festgehalten, dass die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien in der Regel von nationalem Interesse sind. Auch im Bericht (S. 96 und 97) wird dies nicht weiter umschrieben. Es wird auch nicht klar, ob diese Formulierung alleine in Bezug auf eine Güterabwägung im Bereiche des Denkmalschutzes gewählt wird. Deshalb ist von einer allgemeinen Wirkung auszugehen. Zweitens wird eine Bauvorschrift erlassen, wonach Abstände und Höhen 20 cm über- oder unterschritten werden dürfen, sofern ein Abweichen mit Massnahmen zur Stärkung der Energieeffizienz von Gebäuden oder mit der Produktion von erneuerbaren Energien begründet werden kann. Diese Anpassung ergibt sich aus der Änderung des Raumplanungsgesetzes vom 15. Juni 2012, gegen die das Referendum ergriffen wurde. Die Kantone erachten diese Ergänzung als verfassungswidrig. Bereits im Parlament wurde auf die mögliche Verfassungswidrigkeit hingewiesen. Der Ständerat überliess es dann dem Nationalrat, sich über die Verfassung hinweg zu setzen. Wird die Änderung des Raumplanungsgesetzes vom Volke verworfen, ist deshalb auf diese Bestimmung an dieser Stelle zu verzichten.

46. Mit der allgemeinen Erklärung, dass die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien in der Regel von nationalem Interesse sind, nimmt der Bund in einem Gebiet das Beurteilungsmonopol für sich in Anspruch, für das die Bundesverfassung die Kantone als zuständig erklärt. Eine solche Inanspruchnahme geht weit über die Möglichkeit hinaus, wonach der Bund Grundsätze erlassen kann. Sie widerspricht nach Auffassung der Kantone Art. 5 BV, der die Grenzen des rechtstaatlichen Handelns bestimmt, und ein solches Beurteilungsmonopol gar nicht zulässt. Schon alleine mit der Tatsache, dass der Bundesrat diese Ergänzung vorschlägt, bringt er zum Ausdruck, dass er keine Möglichkeit mehr sieht, zusätzliche sinnvolle Grundsätze zu erlassen, sondern eine Legitimation sucht, um über diese Grundsätze hinaus Regelungen durchsetzen zu können. Damit will er sich offensichtlich die Möglichkeit verschaffen, den Handlungsspielraum der Kantone massiv zu begrenzen, was den Kantonen zunehmend verunmöglichen würde, ihre Zuständigkeit überhaupt noch wahrzunehmen. Diese Absicht widerspricht zudem sämtlichen in der Bundesverfassung festgelegten Regelungen des Zusammenwirkens zwischen Bund und Kantonen. Sollte die Formulierung auf die spezifische Güterabwägung im Denkmalschutz gerichtet sein, so müsste dies in einem gesonderten Artikel oder über eine Änderung der entsprechenden Spezialgesetzgebung erfolgen. Hingegen kann sie in der allgemeinen Form von den Kantonen nicht hingenommen werden.

Antrag C16:

Art. 42 Abs. 1

¹Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.

Art. 42 Abs. 3 Bst. e

Streichen, sofern die Änderung des Raumplanungsgesetzes vom 15. Juni 2012 vom Volk abgelehnt wird.

47. Die Vorlage verpflichtet die Elektrizitätslieferanten zur Förderung der Effizienz beim Stromverbrauch. Dazu soll ein Zertifikatssystem eingeführt werden. Es ist nach Ansicht der Kantone nicht gerechtfertigt, Unternehmen für das Verhalten ihrer Kunden in die Pflicht zu nehmen. Es handelt sich um einen fragwürdigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27/94 BV). Bereits zahlreich sind andere Anreizsysteme, um den Verbrauch zu optimieren (wettbewerbliche Ausschreibungen, Vereinbarungen mit Grossverbraucher von Seiten des Bundes und der Kantone). Zudem ist es Aufgabe des Bundes, Verbrauchsvorschriften für Geräte zu erlassen. Somit ergeben sich auch Zweifel an der Verhältnismässigkeit (Art. 27 BV) der Massnahme. Ferner ist zweifelhaft, ob sie auch gegenüber ausländischen Unternehmen in einem künftigen freien Markt durchsetzbar wäre. Zudem können sich Konflikte bezüglich der Gebäudezuständigkeit der Kantone gemäss Art 89 Abs. 4 BV ergeben. Das vorgesehene Zertifizierungssystem ist mit einem beträchtlichen administrativen Aufwand für den Bund und die Unternehmen verbunden. Es stellt sich deshalb die Frage, mit welchem Aufwand welche zusätzliche Wirkung mit dem vorgeschlagenen Zertifizierungssystem erzielt werden kann.

Antrag C17:

Art. 43 bis 46

streichen

7. Kapitel: Förderung

48. Die vom Bund vorgesehenen und unterstützten Fördermassnahmen entsprechen dem bisher geltenden Konzept. Neu ist vorgesehen, dass Massnahmen im Gebäudebereich nur in jenen Kantonen über Globalbeiträge unterstützt werden, wenn das entsprechende kantonale Förderprogramm die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht als Voraussetzung für die Förderung vorsieht.

49. Diese Bestimmung widerspricht Art. 42 Abs. 4 EnG (neu) sowie Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung. Die Mitfinanzierung des Bundes wird an eine Bedingung geknüpft, deren Regelung nicht in der Kompetenz des Bundes liegt. Formalistisch kann eingewendet werden, dass die Kantone nach wie vor die Wahl haben, eine entsprechende Regelung einzuführen oder nicht. Faktisch entzieht diese Regelung jedoch gleichzeitig die damit verbundenen Entscheidungsspielräume über finanzielle Anreize. Die Kantone können vom Bund ein ganzheitliches und widerspruchsfreies Regelungskonzept unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips gemäss Art. 5a und Art. 43 a BV erwarten. Es muss den Kantonen freistehen, ob sie in Zukunft die Förderung an den GEAK binden wollen oder nicht.

Antrag C18:

Art. 52 Abs. 3 zweiter Satz

Streichen

8. Ergänzender Antrag

50. In der Vorlage vermissen die Kantone Vorschläge zum Abbau von Doppelspurigkeiten bei seinen eigenen Zuständigkeiten und Verfahren. Im Zusammenhang mit der Abwägung von öffentlichen Interessen bei der Bewilligung der Umweltverträglichkeit von Wasser- und Windkraftwerken bestehen beispielsweise einige Doppelzuständigkeiten sowohl zwischen den Fachbehörden der Kantone und den Fachbehörden der Bundesverwaltung als auch zwischen den kantonalen und eidgenössischen Fachbehörden und der verwaltungsexternen Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Aufgrund der sachlichen und örtlichen Nähe sowie des unbestrittenenmassen vorhandenen Wissens, sind die kantonalen Fachstellen geeignet, in diesem Bereich abschliessende Zuständigkeiten zu übernehmen. Die Kantone sind der Auffassung, dass eine Übertragung von Zuständigkeiten an die Kantone zur Anwendung des eidgenössischen Umwelt- und Natur- und Heimatschutzrechts im Zusammenhang mit Verleihungen von Wasserrechten

und Windkraftkonzessionen umfassend zu prüfen ist. Davon ausgenommen sind Bewilligungsverfahren bei grenzüberschreitenden Projekten, welche unbestritten in der Zuständigkeit des Bundes fallen.

Antrag C19:

Zahlreiche Doppelspurigkeiten in den Bewilligungsverfahren für Standorte der Wasser- und Windkraftproduktion sind durch eine Delegation von abschliessenden Bewilligungszuständigkeiten an die Kantone zu beseitigen. Der Bund soll sich in diesen Bereichen auf die Aufsicht beschränken.

9. Änderung des bisherigen Rechtes

2. CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011

51. Der Bundesrat schlägt zwei Varianten für die künftige Ausgestaltung der Teilzweckbindung vor. Die Kantone lehnen die Variante 1 ab und bevorzugen die Variante 2.

52. Die Variante 1 setzt falsche Anreize: Die Variante basiert im Gegensatz zur Variante 2 erstens auf keiner höheren Belastung der fossilen Brennstoffe, sondern auf einem deutlich stärkeren finanziellen Engagement der Kantone, das diese über eine massiv stärkere Belastung des allgemeinen Haushaltes finanzieren müssen. Der Zweck der Förderung ist jedoch die Reduktion des Verbrauches von fossilen Brennstoffen zur Beheizung von Gebäuden. Dieser Anreiz wird durch die Belastung der kantonalen Haushalte in keiner Weise verstärkt. Zweitens ist davon auszugehen, dass die meisten Kantone nur über ein beschränktes Potential verfügen, ohne Steuererhöhungen ihre kantonalen Förderprogramme so aufzustocken, dass die verfügbaren Mittel aus der Teilzweckbindung für Gebäudesanierungsprogramme wirksam werden. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass ein bedeutender Teil der Mittel nicht über Förderprogramme wirksam wird, sondern an die Bevölkerung und die Wirtschaft anderweitig rückerstattet werden muss (Krankenkassenprämien, Abzug an Arbeitgeberbeiträgen). Im Rahmen der Variante 1 ist das Vorschreiben von weitgehenden Förderungsvoraussetzungen im Verhältnis zu Art. 89 Abs. 4 noch weit fraglicher als dies grundsätzlich schon der Fall ist. Immerhin wird im Rahmen dieser Variante von den Kantonen ein weit grösseres finanzielles Engagement aus dem allgemeinen Haushalt (direkte Steuern) verlangt als in der Variante 2. Die Verfassungsmässigkeit von Art. 34 Abs. 2 CO₂-Gesetz wird deshalb bestritten.

53. Die Variante 2 setzt mit einer weiteren Erhöhung der Brennstoffpreise einen richtigen und effizienten ökonomischen Anreiz, um den Verbrauch an fossilen Brennstoffen zu reduzieren oder den Wechsel auf erneuerbare Energien ins Auge zu fassen. Selbst mit dieser Variante sind die Kantone gefordert, ihr finanzielles Engagement zu verstärken, um die verfügbaren Globalbeiträge zu beanspruchen. Werden diese nicht voll beansprucht, können die nicht eingesetzten Mittel dem Gebäudeprogramm gutgeschrieben werden. Die Kantone erwarten insgesamt von der Variante zwei eine deutlich bessere Wirkung.

Antrag C20:**Art. 29. Abs. 2 erster Satz sowie Art. 34 CO₂-Gesetz***Ablehnung der Variante 1; Zustimmung zur Variante 2***2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer****3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden**

54. Verschiedene Untersuchungen kommen zum Schluss, dass steuerliche Anreize nur eine äusserst beschränkte Wirkung entfalten und in einem hohen Ausmass Mitnahmeeffekte zur Folge haben. Es ist keineswegs zu erwarten, dass über steuerliche Anreize die Sanierungsrate positiv beeinflusst wird.

55. Wie bereits unter den allgemeinen Bemerkungen in Ziff. 15 ausgeführt, ist der Entscheid zugunsten einer energetischen Sanierung wesentlich von den finanziellen Möglichkeiten der Gebäudeeigentümer und vom Willen, sich von immer anspruchsvoller werdenden Sanierungsprojekten herausfordern zu lassen, abhängig. Die vorgeschlagenen Anpassungen der Steuergesetzgebungen führen dazu, dass die heute bereits niederschweligen Massnahmen nicht mehr von Erleichterungen profitieren könnten, sondern die Anforderungen an die realisierten Investitionen wesentlich höher liegen würden. Davon werden höchstens Gebäudeeigentümer profitieren, die ohnehin in der Lage sind, umfassend zu sanieren. Hingegen wird ein grosser Teil der Hauseigentümer den Anspruch verlieren, für kleinere Massnahmen Erleichterungen geltend zu machen. Mit dieser Anpassung wird der Anreiz somit kaum überzeugender gestaltet. Fraglich ist ferner, ob der Bund verfassungsmässig legitimiert ist, soweit in die Steuerhoheit der Kantone einzugreifen.

56. Der Bund ist nicht legitimiert, in diesem Ausmass in die kantonale Steuerhoheit einzugreifen. Die Anpassung erfolgt aus energiepolitischen Motiven und nicht aus Gründen der Steuervereinheitlichung. Die Regelung hat die steuerliche Förderung der Gebäudeeffizienz zum Ziel und greift damit in den Kompetenzbereich der Kantone ein, die nach Art. 89 Abs. 4 für den Gebäudebereich zuständig sind. Die Detaillierung der vorgeschlagenen Regelung geht über das grundsätzliche Hinaus und ist deshalb als verfassungswidrig zu betrachten. Der Bund ist überdies nicht befugt, die Steuerharmonisierung seiner Steuergesetzgebung unterzuordnen, sondern muss diese selbst beachten.

Antrag C21:*Verzicht auf eine Anpassung der Steuergesetzgebung und Beibehaltung der heutigen steuerlichen Anreize.*

5. Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916

57. Durch diese Änderung wird den Kantonen in gewissen Fällen vorgeschrieben, ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen. Was "vereinfacht" ist, sagt der Gesetzestext nicht. Insgesamt trägt diese Bestimmung nichts Wesentliches zur Erhöhung der Energieproduktion bei. Die Kantone können bereits heute ein vereinfachtes Verfahren vorsehen, und zwar in mehr Fällen, als diese Bestimmung vorsieht. Sie schafft zudem Abgrenzungsschwierigkeiten, die zu Verfahrensfehlern führen können. In vielen Fällen lassen sich auch die Betroffenen gar nicht genau bestimmen. Der Bund, dem beim Wasserrecht gemäss Bundesverfassung ganz explizit nur die Rahmengesetzgebung zusteht (Art. 76 Abs. 1 und 2 BV), regelt hier kompetenzwidrig. Auf die Bestimmung ist deshalb zu verzichten. Stattdessen ist im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) in Ziff. 21.3 (Wasserkraftwerke mit mehr als 3 MW) klarzustellen, dass auch die Kantone das einstufige Verfahren wählen können.

Antrag C22:

Änderung Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916

Streichen (Alternative Präzisierung des Anhangs zur VO über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

9. Strassenverkehrsgesetz, vom 19. Dezember 1958

58. Die Kategorie „leichte Nutzfahrzeuge“ existiert im schweizerischen Recht nicht. (vgl. erläuternder Bericht, Ziff. 2.2.2). Notwendig erscheinen daher neue, mit dem EU-Recht in jeder Hinsicht deckungsgleiche Legaldefinitionen, beispielsweise durch Verankerung in der Verordnung über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995 (SR. 741.41). Die Änderung des Strassenverkehrsgesetzes ist deshalb zu überprüfen.